Bundesrat **Drucksache** **587/2/26**

17.11.26

Antrag
der Länder Thüringen, Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz)

Punkt 34 der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 40 SGB XI)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

a) wie der Anspruch auf zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel als zweckgebundene Sachleistung grundsätzlich erhalten und im weiteren Verfahren festgelegt werden kann, ab welchem Pflegegrad und in welcher Höhe er besteht,

b) wie die Leistung weiterhin ausschließlich als Sachleistung ausgestaltet und die Kostenerstattung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 SGB XI aufgehoben werden kann,

c) wie gesetzliche Mindestanforderungen an die Leistungserbringer festgelegt und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beauftragt werden kann, sie binnen drei Monaten in einer eigenen Präqualifizierung für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel verbindlich umzusetzen. Dazu gehören:

   – die fachliche Eignung und die Erbringung der wesentlichen Leistung durch den Leistungserbringer selbst, wobei die fachlichen Anforderungen für Apotheken als erfüllt gelten,

   – die Beratung vor der ersten Lieferung,

   – die Lieferung nur auf dokumentierte Bestellung,

   – die digitale Dokumentation von Bestellung und Lieferung,

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

– eine Frist von zwölf Monaten, in der auch bestehende Vertragspartner die Erfüllung der Anforderungen nachweisen müssen, andernfalls endet ihre Zulassung,

– der Ausschluss von der Versorgung bei schwerwiegenden Verstößen,

d) die Änderungen ausgabenneutral umzusetzen, indem die für diese Leistung in die Budgets nach §§ 36 und 37 SGB XI eingerechneten Mittel dort entnommen werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf überführt die Mittel für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel in frei verfügbare Budgets. Nach seiner eigenen Begründung ist das ausgabenneutral. Die soziale Pflegeversicherung wird nicht entlastet. Das Entlastungsbudget nach § 37 SGB XI tritt an die Stelle des Pflegegeldes und der Verhinderungspflege. Es dient der Sicherstellung der Pflege durch Pflegepersonen. Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind dagegen Sachgüter, deren Bedarf bei jeder Pflegehandlung unabhängig von der pflegenden Person entsteht. Ihre Einbeziehung in eine Geldleistung zur Sicherstellung der Pflege ist systemfremd.

Bund und Länder haben im Zukunftspakt Pflege im Konsens vereinbart, die Prävention zu stärken. Der Gesetzentwurf veranschlagt dafür Einsparungen von 300 Millionen Euro im Jahr 2029 und 800 Millionen Euro im Jahr 2030. Damit ist es nicht vereinbar, die einzige zweckgebundene Leistung für den Infektionsschutz in der häuslichen Pflege aufzugeben. Der Gesetzentwurf erwähnt den Infektionsschutz in der häuslichen Pflege an keiner Stelle.

Die Länder sind nach § 9 SGB XI für eine leistungsfähige pflegerische Versorgungsstruktur verantwortlich. Einrichtungen und Dienste der Pflege sind nach § 35 IfSG zum Infektionsschutz verpflichtet und werden von den Gesundheitsämtern überwacht. Rund 3,1 Millionen Pflegebedürftige werden allein von Angehörigen versorgt. Dort ist die Sachleistung das einzige Instrument, das Infektionsschutz verlässlich sicherstellt. Im Folgenden wäre zusätzlich zu prüfen, wie der häusliche Einsatz der Hilfsmittel, die dem Infektionsschutz dienen, gemessen und ggf. erhöht werden kann.

Vermeidbare Infektionen führen zu Krankenhausaufenthalten, höheren Pflegegraden und Heimeinzügen. Sie belasten die Krankenhäuser und die Träger der Hilfe zur Pflege. Deren Nettoausgaben lagen 2025 bei 6,0 Milliarden Euro. Der Gesetzentwurf weist Ländern und Gemeinden für die Jahre 2028 bis 2030 bereits Mehrausgaben von 600, 400 und 350 Millionen Euro aus.

Fehlverhalten einzelner Anbieter ist über Marktzugang, Nachweis und Sanktion zu bekämpfen, nicht über den Wegfall des Leistungsanspruchs. Nach Angaben der Pflegekassen arbeitet die große Mehrheit der Anbieter vertragskonform. Der Anteil missbräuchlicher Abrechnungen ist nicht beziffert, auch der Gesetzentwurf nennt keine Zahl. Fällt die Sachleistung weg, entfallen Vertragspreise, Qualitätsvorgaben und die Aufsicht der Pflegekassen.